

Sichtbarkeit von Betonpollern auf Gehwegen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03293
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt am 27.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19121

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03293

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 17.03.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 27.11.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die auf Gehwegen eingelassenen Betonpoller mit einer kontrastreichen farblichen Markierung und mit einem kleinen Reflektor auf der Oberseite versehen werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Sichtbarkeit der Betonpoller wird durch die massive Bauweise (Durchmesser 30 – 34 cm) gewährleistet. Jedoch steht das Baureferat der kontrastreichen Kennzeichnung von Beton- bzw. Steinpollern an ausgewählten Örtlichkeiten, an denen eine zusätzliche kontrastreiche Gestaltung erforderlich ist, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, positiv gegenüber.

Für einen flächendeckenden Einsatz und eine stadtweite Nachrüstung der bestehenden Poller stehen die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung. Derzeit testet das Baureferat in der Nähe einer Einrichtung für Sehbehinderte die Kennzeichnung von Steinpollern durch einen kontrastreichen schwarz-weißen schraffierten Streifen. Sollte sich das Material bewähren, ist ein Einsatz künftig an vergleichbaren Stellen möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03293 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025 kann gemäß Vortrag entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat kann nach Abschluss des Materialtests an ausgewählten Stellen Steinpoller kontrastreich gestalten.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03293 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Benoît Blaser

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 2
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25756
An das Baureferat - T22
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.